

ZRYDSBRÜGG 2E  
TELEFON 033 672 13 10  
INFO@KANDERGRUND.CH

# VERFÜGUNG

Der Gemeinderat Kandergrund hat an seiner Sitzung vom 14.03.2024

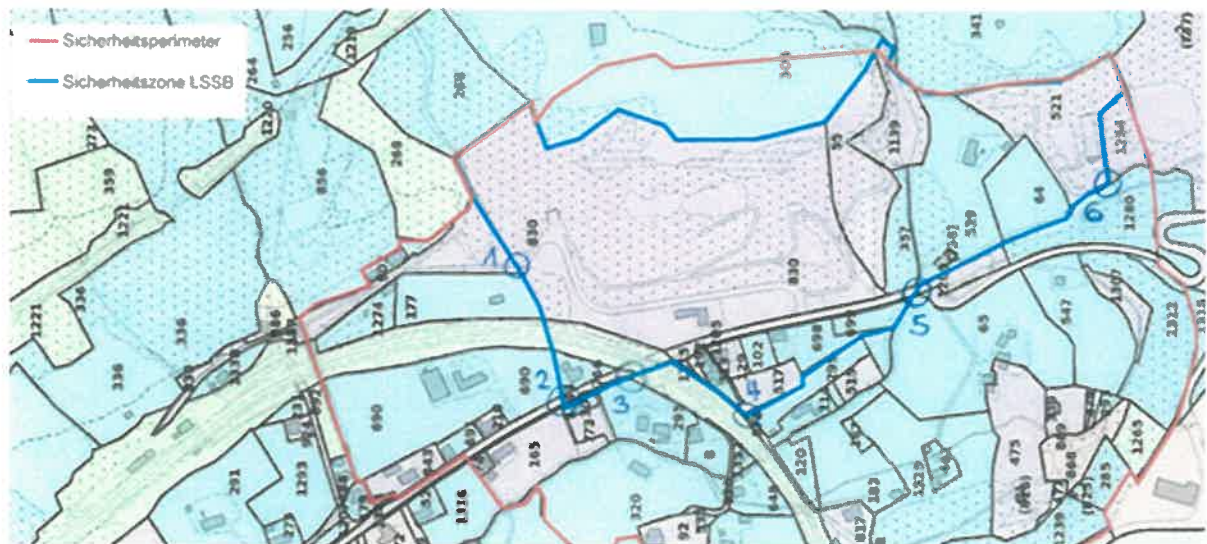
in Sachen

**Bauarbeiten im Bahnstollen des ehemaligen Munitionsanlage Mitholz  
«lokale Steinschlag-Schutzmassnahmen» (LSSB)**

**festgestellt und erwogen:**

## I.

1. Bis zur eigentlichen Räumung der Munition im ehemaligen Munitionslager Mitholz werden hauptsächlich bauliche Arbeiten ausgeführt, welche die Personensicherheit in der unterirdischen Anlage erhöhen. Im Bahnstollen sind lokale Steinschlag-Schutzmassnahmen geplant, und zwar vom 24. Juni 2024 bis längstens am 13. September 2024 (Kalenderwochen 26 - 37). Die Bauarbeiten finden in einem Mehrschichtbetrieb statt. Diejenigen Arbeiten mit dem höchsten individuellen Risiko in der Umgebung der Anlage finden in der Nacht statt.
2. Die eigentlichen Bauarbeiten werden nachts stattfinden. Erstmals in Kalenderwoche 26 während der nachfolgend aufgeführten Zeitspannen:
  - a) Montag, 24. Juni 2024, von 22:00 Uhr bis Dienstag, 25. Juni 2024, 06:00 Uhr.
  - b) Dienstag, 25. Juni 2024, von 22:00 Uhr bis Mittwoch, 26. Juni 2024, 06:00 Uhr.
  - c) Mittwoch, 26. Juni 2024, von 22:00 Uhr bis Donnerstag, 27. Juni 2024, 06:00 Uhr.
  - d) Donnerstag, 27. Juni 2024, von 22:00 Uhr bis Freitag, 28. Juni 2024, 06:00 Uhr.
  - e) Zwischen Freitag, 28. Juni 2024, ab 06:00 Uhr und Sonntag, 30. Juni 2024, bis 22:00 Uhr, können sie sich uneingeschränkt auf dem Grundstück aufhalten.
  - f) Der Aufenthalt und das Betreten des obgenannten Grundstücks ist ab Sonntag, 30. Juni 2024, ab 22:00 Uhr bis Montag, 1. Juli 2024, 06:00 Uhr, erneut nicht gestattet.Die unter Buchstaben a) bis f) genannten Zeitabschnitte gelten in den auf Kalenderwoche 26 folgenden Kalenderwochen, längstens bis am Freitag, 13. September 2024, bis 06:00 Uhr.
3. Aufgrund einer Risikobeurteilung hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) eine «Sicherheitszone LSSB» definiert. Diese ist in der nachfolgenden Skizze in blauer Farbe gekennzeichnet:



## II.

1. Gemäss Polizeigesetz des Kantons Bern (PolG; BSG 551.1) sorgen Kantonspolizei und Gemeinden durch geeignete Massnahmen, Information und Beratung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Artikel 8 Absatz 1 PolG). Nach Massgabe von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a PolG treffen sie Massnahmen, um konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie für Menschen, Tiere und Umwelt zu erkennen, abzuwehren und eingetretene Störungen zu beseitigen.
2. Die Gemeinden sind zuständig für die Erfüllung der sicherheitspolizeilichen Aufgaben (Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a bis d PolG sowie Artikel 8 Absatz 3 PolG). Der Schutz vor Gefährdung von Leib und Leben gehört zweifellos zu den zentralen Aufgaben der Sicherheitspolizei. Die Gemeinde Kandergrund trifft somit ein gesetzlicher Auftrag, durch geeignete Massnahmen und Information für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu sorgen und konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie für Menschen zu erkennen. Sie ist verpflichtet, Gefahren zu analysieren und die Bevölkerung zu informieren und die entsprechenden Verhaltensanweisungen zu erlassen.
3. Gemäss Organisationsreglement der Gemeinde Kandergrund vom 1. Januar 2024 stehen dem Gemeinderat alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind (Artikel 11 Organisationsreglement). Laut Organisationsverordnung der Gemeinde Kandergrund vom 22. Oktober 2020 können der Gemeinderat, die Kommissionen mit Entscheidbefugnis und das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen (Artikel 45 Absatz 1 Organisationsverordnung).
4. Es kann nicht ernsthaft bezweifelt werden, dass es sich beim Einbringen des Materials zur Verfüllung um eine mögliche Gefährdung von Leib und Leben handelt. Für die Teilnehmenden des Fussverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs (Langsamverkehr, z.B. Fussverkehr, Wanderer oder Velofahrer) besteht deshalb im Zusammenhang mit dem Einbringen des Materials zur Verfüllung eine leicht erhöhte potentielle Gefährdung von Leib und Leben, sollte es aufgrund der Bauarbeiten im Bahnstollen zu einem Explosionsereignis kommen und sie sich zu diesem Zeitpunkt in der Sicherheitszone LSSB aufhalten.
5. Um seiner gesetzlichen Pflicht nachzukommen, verfügt deshalb der Gemeinderat Kandergrund für die Teilnehmenden des Fussverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs (Langsamverkehr, z.B.

Fussverkehr, Wanderer oder Velofahrer), dass sich dieser während den LSSB-Bauarbeiten nicht zu lange in der Sicherheitszone LSSB aufhalten soll.

Aus diesen Gründen wird

**verfügt:**

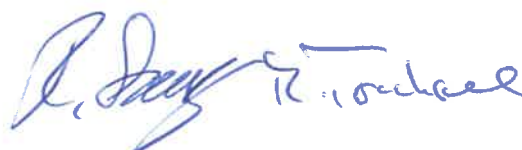
1. Die Teilnehmenden des Fussverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs (Langsamverkehr, z.B. Fussverkehr, Wanderer oder Velofahrer) wird angewiesen, sich während der gesamten Bauphase im Bahnstollen des ehemaligen Munitionsanlage Mitholz zu den unter Ziffer 2 und 3 aufgeführten Zeitabschnitten nicht zu lange in der vom VBS festgelegten Sicherheitszone LSSB aufzuhalten und diese in zügigem Tempo zu begehen.
2. Erstmals in Kalenderwoche 26, während der nachfolgend aufgeführten Zeitspannen:
  - a) Montag, 24. Juni 2024, von 22:00 Uhr bis Dienstag, 25. Juni 2024, 06:00 Uhr.
  - b) Dienstag, 25. Juni 2024, von 22:00 Uhr bis Mittwoch, 26. Juni 2024, 06:00 Uhr.
  - c) Mittwoch, 26. Juni 2024, von 22:00 Uhr bis Donnerstag, 27. Juni 2024, 06:00 Uhr.
  - d) Donnerstag, 27. Juni 2024, von 22:00 Uhr bis Freitag, 28. Juni 2024, 06:00 Uhr.
  - e) Zwischen Freitag, 28. Juni 2024, ab 06:00 Uhr und Sonntag, 30. Juni 2024, bis 22:00 Uhr, können sich die Teilnehmenden des Fussverkehrs und des nicht motorisierte Verkehrs zeitlich nicht eingeschränkt in der Sicherheitszone LSSB aufhalten.
  - f) Der Aufenthalt und das Betreten der Sicherheitszone LSSB ist ab Sonntag, 30. Juni 2024, ab 22:00 Uhr bis Montag, 1. Juli 2024, 06:00 Uhr, erneut kurz zu halten.
3. Die unter Buchstaben a) bis f) genannten Zeitabschnitte gelten bis auf Widerruf, längstens bis am Freitag, 13. September 2024, bis 06:00 Uhr.
4. Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) wird angewiesen, für die Umsetzung dieser Verfügung zu sorgen.
5. Das VBS wird berechtigt, im Bedarfsfall Polizeigewalt in Anspruch zu nehmen und den Polizeiorganen entsprechende Weisungen zu geben.

Der Erlass dieser Verfügung wird am 30. April und 7. Mai 2024 im Frutigen Anzeiger sowie am 1. Mai 2024 im Amtsblatt des Kantons Bern veröffentlicht.

**Gemeinderat Kandergrund**

Der Präsident

Der Sekretär



Roman Lanz

Martin Trachsel

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist mindestens im Doppel einzureichen und muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie die Unterschrift enthalten. Greifbare Beweismittel, insbesondere die angefochtene Verfügung, sind beizulegen (Art. 32 und Art. 67 VRPG).